

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ im Bereich des
Grundstückes Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 3

Gemeinde Ainring

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes
an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden 4

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
19. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzungsbeschluss über die 7. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ 6

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Neuordnungsverfahren Teisendorf-Neukirchen
Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser

Beim Landratsamt wurde die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 450/2 der Gemarkung Karlstein beantragt. Das Grundstück befindet sich westlich der Fischzucht Karlstein. Das Wasser soll als Mineralwasser genutzt werden. Beantragt wurden folgende Mengen: 3 l/s, 270 m³/h und 94.600 m³/Jahr.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 8. November 2011, 10.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 27. September 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 15.3.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen. Die bisherige Baugebietsart „Reines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Maßvolle Nachverdichtung, geringfügige Erhöhung des Verkehrs.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

5. Oktober 2011 bis 4. November 2011

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 26. September 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 141 und 343 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Möbelhauses durch Errichtung eines zurückgesetzten vierten Vollgeschosses sowie durch die Aufstockung des rückwärtigen erdgeschossigen Anbaus auf drei Vollgeschosse. Die bisherige Baugebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Maßvolle Nachverdichtung und geringfügige Erhöhung des Verkehrs.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt im Neuen Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) vom

5. Oktober 2011 bis 4. November 2011

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Bad Reichenhall, den 26. September 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.6.1993 (GVBl Seite 392) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 schraffierte Fläche (Grundstück Fl. Nr. 337/1 und Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 519/2). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten auf dem Kinderspielplatz in Mitterfelden

- (1) Die Benutzer des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.
- (3) Eine Altersbeschränkung auf dem Spielplatz erfolgt nicht.

§ 3 Benutzungsverbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Kinderspielplatz an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden ist insbesondere verboten:
 1. zum Nächtigen;
 2. zum Betteln in jeglicher Form;
 3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel;
 4. zum Rauchen
 5. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern; dies gilt nicht auf den ausgewiesenen Parkplätzen;
 6. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände,
 7. zum Einrichten von Feuerstellen sowie zum Grillen,
 8. zum Halten von Hunden,
 9. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt sowie ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer vorsätzlich den Kinderspielplatz an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 benutzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 2. September 2008
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Bruch-Römerstraße“ in der Planfassung vom 26.9.2011 mit Begründung in seiner Sitzung am 26.9.2011 als Satzung.

Mit der Änderung werden auf dem Grundstück Fl. Nr. 2325/23 der Gemarkung Ainring die Baugrenzen dahingehend geändert, dass ein profilgleicher Anbau an das bestehende Wohngebäude und eine geänderte Garagensituierung ermöglicht wird.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 28. September 2011
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 27.9.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ als Satzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bezüglich der Erhöhung der zulässigen Dachneigung auf bis zu 24°, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Quergiebeln und den Verzicht auf die Garagenpflicht z. B. bei Ferienwohnungen, sowie die Begründung hierzu, liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Tradenlehen“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 29. September 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Manfred Vonderthann, Zweiter Bürgermeister

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Neuordnungsverfahren Teisendorf-Neukirchen Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Teisendorf-Neukirchen hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen. Er besteht aus folgenden Bestandteilen:

- 1 Bekanntmachung und Ladung
- 1 Liegenschaftsbuch (alt)
- 1 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)
- 1 Band Auszug aus dem Flurbereinigungsplan
- 1 Belastungsnachweis
- 1 Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan (Abdruck)
- 1 Textteil zum Flurbereinigungsplan (Abdruck)
- 1 Bestandskarte (alt)
- 1 Abfindungskarte

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung des Marktes Teisendorf, Poststr.14, 83317 Teisendorf, vom

12. Oktober 2011 mit 26. Oktober 2011

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/service/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Donnerstag, den 27. Oktober 2011,
von 11:00 bis 15:00 Uhr und von 19:00 bis 20:30 Uhr,
Ort: Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge auf Beitragsübernahme bei langfristiger Verpachtung müssen spätestens drei Monate nach dem Anhörungstermin bei der Teilnehmergeinschaft eingegangen sein.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich** beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Teisendorf-Neukirchen am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Teisendorf-Neukirchen am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München), Widerspruch erhoben werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 26. September 2011
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Erhard Widl, Techn. Amtsrat